BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 290/13 B

L 18 KN 34/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 389/12 (SG Dortmund)

……………………..,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter: ………………………….,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Gründe:

1 Die Klägerin hat durch ihren Ehemann als Bevollmächtigten mit Schreiben vom 10.8.2013 (beim BSG eingegangen am 14.8.2013) gegen das am 17.7.2013 zugestellte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9.7.2013 "Beschwerde/Revision" eingelegt. Das Schreiben ist sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auszulegen, da hinsichtlich des genannten Urteils zunächst nur dieses Rechtsmittel an sich statthaft ist. Ferner hat er für die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) und die Verweisung des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht bzw - zur Durchführung eines gerichtsnahen Mediationsverfahrens - an das LSG Nordrhein-Westfalen oder hilfsweise an das SG Köln beantragt.

2 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen.

3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO)*, dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.

4 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 19.8.2013 endete *(§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG),* nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist *(s auch die entsprechenden Ausführungen in dem ebenfalls die Klägerin betreffenden Senatsbeschluss vom 3.5.2013 - B 13 R 107/13 B - RdNr 3)*. Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer formgerechten Beschwerdeeinlegung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *(§ 67 SGG)* gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Die Rechtsverfolgung hat daher schon aus diesem Grund keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

5 Eine Abgabe oder Verweisung des Rechtsstreits zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht kann nicht erfolgen, weil die Prozessordnung eine solche Verfahrensgestaltung nicht vorsieht. Entsprechendes gilt für die Abgabe oder Verweisung an ein vorinstanzliches Gericht zum Zwecke der Durchführung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens vor dem Güterichter *(vgl § 202 S 1 SGG iVm § 278 Abs 5 ZPO)*. Auch vor dem BSG ist jedenfalls im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels - hier: Nichtzulassungsbeschwerde gemäß §§ 160,

- 3 -

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

160a SGG - kein Raum für die Einschaltung des Güterichters. Ob nach Zulassung des Rechtsmittels im Revisionsverfahren die Verweisung an den Güterichter in Betracht käme, braucht hier nicht entschieden zu werden.

6 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin genügt nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Der Ehemann der Klägerin gehört nicht zu dem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis.

7 Das von ihm eingelegte Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS